

02.11.00**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - AS - FJ - K - Wizu **Punkt** der 756. Sitzung des Bundesrates am 10. November 2000

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen:
"Sozialpolitische Agenda"

KOM(2000) 379 endg.; Ratsdok. 9964/00

A

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik (AS) und
der Ausschuss für Kulturfragen (K)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

Allgemein

- EU
AS
1. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich, dass die Kommission ihre Vorstellungen zur Entwicklung der europäischen Sozialpolitik für die nächsten 5 Jahre darlegt.

Bei einer Gesamtschau der Vorlage vermisst der Bundesrat jedoch eine konkretere politische Schwerpunktsetzung durch die Kommission.

Ausgeliefert am 03. NOV. 2000

- EU
AS
2. Dies gilt umso mehr, als der Europäische Rat von Nizza ebenfalls eine sozialpolitische Agenda der EU proklamieren soll.
- EU
AS
3. Die Kommission nimmt einen Politikwechsel vom Wesen der Sozialagenda als Mehrjahresprogramm für primär legislative Maßnahmen im sozialpolitischen Bereich hin zu Zielvereinbarungen der Mitgliedstaaten in weiten Bereich der Sozialpolitik vor. Dadurch kommt es zu einer umfangreichen Vorfestlegung der Mitgliedstaaten über einzelne sozialpolitische Maßnahmen für die nächsten fünf Jahre.
- EU
AS
4. Aus Sicht des Bundesrates geht die Kommission damit über das ihr vertraglich zustehende Initiativrecht hinaus, indem sie Ergebnisse von noch zu erfolgenden mitgliedstaatlichen Beratungen in den zuständigen Organen vorgibt.

Zu Ziffer 1: Das politische Umfeld

- EU
AS
5. Der Bundesrat unterstützt, dass die Kommission die bestehenden Zusammenhänge zwischen der Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialpolitik in ihrer Vorlage darstellt. Damit werden die in den europäischen Mitgliedstaaten seit langem bestehenden sozialen Grundwerte und sozialen Grundfragen verknüpft mit den wirtschaftspolitischen und arbeitsmarktpolitischen Anstrengungen der Mitgliedstaaten. Der Kommission ist darin zuzustimmen, dass die Sozialpolitik als produktiver Faktor betrachtet und der Mensch in den Mittelpunkt der Überlegungen gestellt wird, mit dem Ziel, die Lebensqualität aller Menschen in der Europäischen Union zu verbessern. Richtigerweise geschieht dies im Sinne eines integrativen Ansatzes unter Einschluss der Überlegungen auch zur Informations- und Dienstleistungsgesellschaft.
- EU
AS
6. Der Bundesrat befürwortet umfassende Anstrengungen aller Akteure auf europäischer, nationaler und regionaler Ebene mit dem Ziel, die Chancen des Binnenmarktes voll zu entfalten und den nötigen Strukturwandel offensiv anzugehen.

EU
AS

7. Der Kommission ist in ihrer Aussage, dass es nicht darum gehe, sozialpolitische Maßnahmen zu harmonisieren, zuzustimmen. Vielmehr betont sie, dass angestrebt werde, gemeinsame europäische Ziele durch verbesserte Koordinierung der Sozialpolitiken zu erreichen. Die Bundesregierung wird darum gebeten, darauf zu achten, dass die Zielformulierung offen genug bleibt, die Kompetenzgrenzen eingehalten werden und die vorrangige Verantwortung der Mitgliedstaaten in der Sozialpolitik beachtet wird. Es ist Sorge dafür zu tragen, dass dadurch ausreichend Spielräume für nationale und regionale Politik erhalten bleiben und die Mitwirkungsrechte der Länder über den Bundesrat bei der Erarbeitung der Ziele im Rahmen der vom Europäischen Rat in Lissabon beschlossenen Methode der offenen Koordinierung gewährleistet werden. Es ist darauf zu achten, dass es im Ergebnis nicht praktisch zu einer Harmonisierung der Sozialpolitiken kommt. Der Bundesrat weist auf seinen Beschluss vom 17.03.2000 (BR-Drucksache 95/00 (Beschluss)) hin.

EU
AS

8. Die Umschreibung des Subsidiaritätsprinzips als ein Zusammenspiel der verschiedenen Ebenen wird dessen Bedeutung nicht gerecht, da damit die vorrangige Zuständigkeit der niedrigeren, nationalen und regionalen Ebene nicht zum Ausdruck gebracht wird. Der Bundesrat betont, dass die primäre Zuständigkeit für beschäftigungs- und sozialpolitische Fragen bzw. Aktionen nach wie vor bei den Mitgliedstaaten liegt. Ein entsprechender Hinweis auf deren vorrangige Kompetenz und Verantwortung bereits an dieser Stelle der Vorlage wird vermisst. Außerdem weist der Bundesrat daraufhin, dass es in den Mitgliedstaaten nicht nur "nationale Regierungen und (lediglich) Behörden auf regionaler und lokaler Ebene" gibt, sondern Regierungen auf allen Ebenen. Zumindest für Deutschland als föderaler Staat ist dieser Unterschied bedeutsam.

Zu Ziffer 2: Zukünftige Herausforderungen und Chancen

EU
AS

9. Die Kommission hat sehr allgemein die zukünftigen Herausforderungen und Chancen im weitesten richtig beschrieben.

Zu Ziffer 2.1: Beschäftigung

- EU
AS
10. Bei der Beschreibung der Herausforderungen und Chancen im Bereich der Beschäftigung wird allerdings vernachlässigt, dass ein Rückgang der Arbeitslosigkeit auch auf demographische und konjunkturelle Faktoren zurückzuführen ist. Der Bundesrat begrüßt daher die von der Kommission angekündigte Auswertung der Europäischen Beschäftigungsstrategie im Jahr 2002 über deren Auswirkungen auf die Schaffung von Arbeitsplätzen in den Mitgliedstaaten.

Im Übrigen hält der Bundesrat die Dienstleistungslücke der Europäischen Union im Vergleich zu den USA für zu drastisch dargestellt. Anders als in den USA werden nämlich viele produktnahe Dienstleistungen in Europa nicht dem Dienstleistungssektor zugeordnet.

Zu Ziffer 2.2: Die wissensbestimmte Wirtschaft

- EU
K
11. Der Bundesrat teilt die Auffassung, dass Bildung eine wesentliche Rolle für die soziale Einbindung spielt. Der Bundesrat weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Erhaltung einer hohen Bildungsqualität und dass insbesondere der Bildungserfolg Benachteiligter zentrale Anliegen der Bildungspolitik der Länder sind. Insoweit begrüßt der Bundesrat, dass in der Mitteilung der Kommission Betrachtungen über den Zusammenhang zwischen Bildung und sozialer Einbindung ein großes Gewicht haben. Allerdings weist der Bundesrat nachdrücklich darauf hin, dass Bildung als eigenständiger Politikbereich kein Anhängsel der Wirtschafts-, Sozial- oder Arbeitsmarktpolitik ist und nicht mit den dort vorhandenen Gemeinschaftsinstrumenten gesteuert werden kann; aus der Einbeziehung sozial- bzw. beschäftigungspolitisch besonders relevanter Teilbereiche des Bildungswesens in sogenannte integrierte Politikansätze kann keinerlei Kompetenzerweiterung der Gemeinschaft gegenüber den Bildungsartikeln 149 und 150 EG-Vertrag abgeleitet werden.

- EU
(bei
Annahme
entfällt
Ziffer 13)
12. Inhaltliche und strukturelle Angelegenheiten des Bildungssystems fallen nicht in die Zuständigkeit der Gemeinschaft.

- K 13. Inhaltliche und strukturelle Angelegenheiten des Bildungssystems fallen in die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten.
- EU
K 14. Der Bundesrat stellt fest, dass die Festlegung konkreter Vorgaben in diesem Bereich sowie Koordinierungs- oder Überwachungsfunktionen der Gemeinschaft (siehe dazu Seite 7, Fußnote 1 der Mitteilung) durch den EG-Vertrag nicht gedeckt sind. Dies gilt gleichermaßen für andere Initiativen der Gemeinschaft, auf die in der Mitteilung Bezug genommen wird (z. B. "eLearning", Seite 11).

Zu Ziffer 2.3: Die soziale Situation

- EU
AS 15. Der Bundesrat stimmt der Kommission zu, dass Arbeitslosigkeit die wichtigste Ursache von Armut ist. Die Schaffung von Arbeitsplätzen durch Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ist ein geeigneter Weg, Armut zu vermeiden.
- EU
AS 16. Der Bundesrat hält aber den von der Kommission vorgenommenen Vergleich der Armutsquoten mit den Beschäftigungsquoten nicht für aussagekräftig. Zum einen wird damit Armut nur zahlenmäßig, relativ charakterisiert und noch dazu mit einem unüblichen Maßstab (60 % des durchschnittlichen bereinigten Einkommens des betreffenden Landes). Wie die Kommission dargelegt hat, ist Armut ein multi-dimensionales Problem. Das ist aber nicht über den Weg der Verringerung der Einkommensspreizung lösbar. Der Kommission ist zwar darin zuzustimmen, dass eine Steigerung der Beschäftigungsquote mit einer gleichzeitigen Qualifizierung der Arbeitslosen einhergehen muss, um sogenanntes "working poor" zu vermeiden. Es muss aber auch berücksichtigt werden, dass nicht alle Arbeitnehmer entsprechend qualifiziert werden können. Im übrigen sind für diejenigen, die nicht dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen (können), auch effiziente soziale Sicherungssysteme notwendig.

Zu Ziffer 3: Der Ansatz

- EU
AS 17. Der Bundesrat weist daraufhin, dass die Inhalte und das Maß der Qualität der Sozialpolitik maßgeblich auch von den jeweiligen Anschauungen und Traditionen aber auch Ressourcen der Mitgliedstaaten der EU abhängig sind.
- EU
AS 18. Die Kommission erwähnt zwar bei den Akteuren auch die Zivilgesellschaft. Gleichwohl vermisst der Bundesrat einen Hinweis auch auf die Schaffenskraft und Verantwortung auch eines jeden einzelnen Bürgers der EU. Der Staat ist auch angewiesen auf bürgerschaftliches Engagement, auf die Hilfe zur Selbsthilfe und einen entsprechenden Willen hierzu. Dieser Wille muss in der Bevölkerung stimuliert werden.
- EU
AS 19. Im Hinblick auf die Bedeutung der Regionen als Akteure in der Beschäftigungs- und Sozialpolitik sollten diese stärker, v.a. bei den einzelnen Zielsetzungen und Aktionen, berücksichtigt werden.
- EU
AS 20. Der Bundesrat hält es für angebracht, dass die Kommission auch darlegt, worin der ergänzende, über die Förderung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten und deren Beobachtung hinausgehende, eigene materielle Beitrag der EU liegen könnte. Für den Bereich der Beschäftigungspolitik beispielsweise könnte die EU auf ihrer Ebene dazu beitragen, faire Wettbewerbsbedingungen auf dem Arbeitsmarkt herzustellen. Einen wichtigen Beitrag der EU sieht der Bundesrat in der allgemeinen Verbesserung der makroökonomischen Rahmenbedingungen, insbesondere in einer beschäftigungsfreundlicheren Gestaltung des Binnenmarktrechtes, in einer liberalen Außenhandelspolitik und damit in der Sicherung der Stabilität des Euro.
- EU
AS 21. Der Bundesrat begrüßt, dass die Kommission bei der Aufzählung der Mittel auch den sozialen Dialog hervorhebt. Er unterstreicht, dass der Erlass von Rechtsvorschriften in genau definierten Bereichen der Methode der offenen Koordinierung in weit reichenden Politikfeldern vorgezogen werden sollte.
- Der Bundesrat begrüßt daher, dass die Kommission als Mittel auch legislative Vorschläge zur Fortsetzung der Politik der sozialen Mindeststandards aufzeigt. Er hält eine Fortsetzung dieser Politik für angezeigt.

Zu Ziffer 4: Die Zielsetzungen und Aktionen

EU
AS

22. Mit den von der Kommission vorgestellten Aktionen (Ziffer 4) besteht im Wesentlichen Einverständnis. Folgende Anmerkungen erscheinen jedoch angebracht:

Zu Ziffer 4.1: Vollbeschäftigung und Arbeitsqualität

Zu Ziffer 4.1.1: Auf dem Weg zu mehr und besseren Arbeitsplätzen

EU
AS

23. Die Kommission definiert "Vollbeschäftigung" (vgl. bei Ziffer 3.1) lediglich als die "Erhöhung der Zahl der Arbeitsplätze". Hier bittet der Bundesrat die Kommission mit Blick auf die unterschiedlichen Definitionen z. B. von "Beschäftigung" in den Mitgliedstaaten um nähere Erläuterung. Unter "Beschäftigung" werden teilweise schon Arbeitsverhältnisse ab einer Stunde erfasst.

EU
AS

24. Es ist darauf zu achten, dass die geschaffenen Strukturen im Rahmen der europäischen Beschäftigungsstrategie künftig regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit überprüft werden. Dies gilt nicht nur hinsichtlich der Vermeidung unrealistischer Zielvorgaben im Rahmen der beschäftigungspolitischen Leitlinien und Empfehlungen an die Mitgliedstaaten sondern vor allem auch mit Blick auf die Effizienz eines umfangreichen jährlichen Begleitprozesses.

EU
AS

25. Bei den von der Kommission vorgeschlagenen Aktionen, insbesondere bei der Weiterentwicklung der Evaluierung der arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen wie der gemeinsamen Indikatoren ist darauf zu achten, dass sich der Verwaltungsaufwand für die Mitgliedstaaten in Grenzen hält.

EU
AS

26. Der Bundesrat unterstützt die Aufforderung der Kommission an die Sozialpartner, einen systematischeren Beitrag zur Beschäftigungsstrategie zu leisten und gemeinsame Zielsetzungen auf europäischer Ebene zu lancieren, die als Bezugspunkte für Maßnahmen der Sozialpartner auf nationaler Ebene dienen sollten. Denn die Verantwortung für die Schaffung von Arbeitsplätzen liegt maßgeblich bei den Unternehmen. Eine Aufforderung an die Sozialpartner zu Tarifverhandlungen über bestimmte Materien dürfte in dieser Deutlichkeit jedoch in deren Tarifautonomie eingreifen. Ebenso wird nicht deutlich, welches

Ziel mit "der Einleitung von Diskussionen, die möglicherweise zu Verhandlungen über die Frage der geteilten Verantwortung von Unternehmen und Arbeitgebern führen, was die Beschäftigungsfähigkeit und Anpassungsfähigkeit der Arbeitskräfte betrifft" (vgl. Ziffer 4.1.2), verfolgt wird.

Zu Ziffer 4.1.2: Den Wandel voraussehen und bewältigen und die Anpassung an die neue Arbeitsorganisation vornehmen

EU
AS

27. Der Bundesrat vermisst eine Ankündigung zu Mindeststandards im Bereich Kündigungsschutz, Telearbeit. Hier besteht weiterhin Handlungsbedarf. Die EU sollte der Gefahr, dass einzelne Mitgliedstaaten im EU-Währungsraum relative Wettbewerbsvorteile durch die Senkung des Sozialniveaus suchen könnten, durch präventive Maßnahmen, wie etwa die Definition sozialer Mindeststandards, Rechnung tragen.

EU
AS

28. Der Bundesrat unterstützt die Forderung nach der Verabschiedung des Kompromissvorschlages zum Statut der Europäischen Aktiengesellschaft. Er erinnert daran, dass ein neues europäisches Unternehmensrecht nicht zur Flucht aus bewährten nationalen Mitbestimmungsregelungen missbraucht werden darf (vgl. BR-Drucksachen 464/98, 488/89, 392/88).

EU
AS

29. Der Bundesrat begrüßt die Ankündigung der Vereinfachung der Rechtsvorschriften zur Sicherheit und Gesundheitsschutz. Eine Vereinfachung, Verbesserung und Anpassung der Vorschriften an sich ändernde Verhältnisse ist grundsätzlich wünschenswert. Es sollte darauf geachtet werden, dass der Grad der Konkretisierung ausreichend Spielraum für Innovation und Flexibilität in der Anwendung lässt. Die Eigenverantwortung der Betriebe sollte gestärkt werden (z. B. durch die Einführung von Arbeitsschutzmanagementsystemen). Hier vermisst der Bundesrat entsprechende Ankündigungen der Kommission. Die derzeitige Arbeitsschutzgesetzgebung ist außerordentlich umfangreich und kompliziert. Sie muss nach Bestimmungen, die Doppelregelungen beinhalten, keinen oder nur unbedeutenden Sicherheitsgewinn enthalten oder mit hohem bürokratischen Aufwand verbunden sind, durchforstet werden. Dies gilt auf europäischer wie nationaler/regionaler Ebene.

- EU
AS 30. Der von der Kommission genannte "Ausbau der Dimension der Anpassungsfähigkeit in der Beschäftigungsstrategie" erscheint dem Bundesrat mangels konkreten inhaltlichen Vorschlägen konturenlos.

Zu Ziffer 4.1.4: Die Mobilität fördern

- EU
AS 31. Die Förderung der Mobilität hält auch der Bundesrat für ein wichtiges Anliegen. Zu den bereits in Diskussion befindlichen Vorschlägen der Kommission zur Einbeziehung von Drittstaatsangehörigen in die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 hat der Bundesrat bereits Stellung genommen, auf die er verweist (BR-Drucksache 4/98 (Beschluss)).

Zu Ziffer 4.2: Qualität der Sozialpolitik

- EU
AS 32. Die Fortsetzung der Debatte über die Modernisierung des Sozialschutzes wird vom Bundesrat begrüßt. Der Kommission ist darin zuzustimmen, dass die mitgliedstaatlichen Systeme vor besonderen Herausforderungen stehen, die gelöst werden müssen und dass eine Intensivierung des bestehenden Dialoges und des Erfahrungsaustausches wichtig und das Kennenlernen von Reformprozessen in den anderen Mitgliedstaaten für die eigene politische Entscheidungsfindung sehr hilfreich sein kann (vgl. BR-Drucksache 472/99). Da die grundlegenden Probleme der Sozialschutzsysteme in der Arbeitslosigkeit, der demografischen Entwicklung, der Auswirkung der Erosion des sog. Normalarbeitsverhältnisses, der Zunahme diskontinuierlicher Erwerbsverläufe, der Pluralisierung der Lebensverhältnisse und den ansteigenden Kosten des Gesundheitswesens zu finden sind, müssen Lösungen allerdings auf der nationalen oder regionalen Ebene gefunden werden. Für Ausgestaltung und Finanzierung der Sozialschutzsysteme sind ausschließlich die Mitgliedstaaten und hier z.T. auch die Länder zuständig.

- EU
AS 33. Eine Verpflichtung zur gegenseitigen Abstimmung der Mitgliedstaaten im Einzelnen erscheint auch weder zielführend noch erstrebenswert. Nur bei Beibehaltung der Pluralität können unterschiedliche Lösungsansätze realisiert werden. Die engere Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten sollte als Erfahrungsaustausch und als regelmäßige Darstellung der aktuellen Entwicklungen in den

Mitgliedstaaten erfolgen. Hier kann der Sozialschutzausschuss wichtige Dienste leisten. Die nunmehr intendierten Ziele und Indikatoren für sozialpolitische Maßnahmen widersprechen dagegen dem Kompetenzgefüge des Amsterdamer Vertrages und berücksichtigen nicht die unterschiedlichen mitgliedstaatlichen Ausgangslagen, Notwendigkeiten sowie Möglichkeiten. Der Bundesrat stellt fest, dass dadurch das Mandat des Europäischen Rates von Lissabon bzw. Feira überschritten wird.

- EU
AS 34. Die Kommission sieht einen Schwerpunkt ihrer künftigen Tätigkeit im Bereich der sozialen Ausgrenzung. Der Bundesrat weist daraufhin, dass der Europäische Rat von Lissabon und Feira die Rahmenbedingungen hierfür vorgegeben haben. Hinsichtlich des von der Kommission vorgelegten Aktionsprogramms hat der Bundesrat bereits Stellung genommen (BR-Drucksache 413/00 (Beschluss)).
- EU
AS 35. Der Bundesrat unterstützt die Kommission in ihrem Vorhaben, den gender mainstreaming-Ansatz in sämtliche Politiken und Maßnahmen der EU fortzusetzen. Die bisherigen Erfolge können noch verbessert werden. Es ist daher notwendig, innerhalb der EU - und unter Einbeziehung der Beitrittsländer - weiterhin spezifische Programme und Projekte im Rahmen der Gleichstellung von Frauen und Männern beizubehalten. Das gilt insbesondere für die Fortführung des Mittelfristigen Aktionsprogramms von Frauen und Männern in der EU. Hinsichtlich der Vorlage der Kommission "Für eine Rahmenstrategie der Gemeinschaft zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern (2001-2005)" wird der Bundesrat noch gesondert Stellung nehmen (BR-Drucksache 470/00).

Zu Ziffer 4.3: Förderung der Qualität von Arbeitsbeziehungen

- EU
AS 36. Der Bundesrat unterstützt, dass die Sozialpartner von der Kommission im Rahmen des sozialen Dialogs stärker in die Pflicht genommen werden sollen und aufgefordert werden, eigene Initiativen in ihren Zuständigkeitsbereichen zu entwickeln.

Zu Ziffer 4.4: Vorbereitung auf die Erweiterung

- AS 37. Der Bundesrat nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die neue sozialpolitische Agenda auch die Vorbereitung der beitrittswilligen Länder auf den Beitritt

thematisiert. Die Osterweiterung liegt im politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Interesse gerade Deutschlands, das damit in die Mitte der EU rücken wird. Im Interesse der Akzeptanz durch die Bürger und des sozialen Zusammenhaltes darf eine Erweiterung der EU jedoch nicht zu Lasten der erreichten wirtschaftlichen und sozialen Standards innerhalb der EU gehen. Die Übernahme des sozialpolitischen *acquis communautaire*, der weitgehend aus Mindeststandards besteht, ist deshalb eine unerlässliche Voraussetzung für den Beitritt neuer Mitgliedstaaten. Die Übergangsfristen dürfen allenfalls in Bereichen vereinbart werden, in denen keine Gefahr des Sozialdumpings besteht. Sie müssen möglichst kurz und differenziert sein. Der Bundesrat weist auch darauf hin, dass das erhebliche Wohlstandsgefälle die an die Beitrittsländer angrenzenden Mitgliedstaaten und die grenznahen Regionen vor besondere Herausforderungen stellt. Deshalb sind angemessene, arbeitsmarktverträgliche Übergangsfristen im Bereich der Freizügigkeit und der Dienstleistungsfreiheit erforderlich. Der Bundesrat bedauert, dass die Kommission nicht die Probleme der Migration und der Freizügigkeit anspricht.

Die soziale Dimension in der Beitritts- und Heranführungsstrategie ist auch in den anderen Politikbereichen stärker ins Bewusstsein zu rücken.

Zu Ziffer 4.5: Förderung der internationalen Kooperation

EU
AS

38. Der Bundesrat hält eine fortgesetzte Befassung der Europäischen Union mit Fragen der internationalen Sozialpolitik für wichtig. Insbesondere sollte sich die EU für eine Einführung internationaler sozialer Mindeststandards einsetzen. Durch die zunehmende Globalisierung der Märkte treten immer mehr Staaten, deren Produkte unter Verletzung elementarer sozialer Standards bis hin zur Verletzung von Menschenrechten zu Niedriglöhnen hergestellt wurden, in Konkurrenz zu den westlichen Industriestaaten. Solche Arbeitsbedingungen gefährden mit der zunehmenden Liberalisierung des Welthandels nicht nur Arbeitsplätze in den Industriestaaten; vielmehr beeinträchtigen sie gerade auch die soziale Entwicklung in vielen Teilen der Welt. Als erster Schritt sollte daher neben den von der Kommission genannten Vorhaben auch die Förderung international anerkannter, grundlegender Arbeitsnormen insbesondere im Rahmen der ILO und die Forcierung der Zusammenarbeit der ILO mit der WTO in diesem Bereich erfolgen.

Zu Ziffer 5: Follow-Up und Überwachung

- EU
AS 39. Die Halbzeitbewertung der sozialpolitischen Agenda im Jahre 2003 wird begrüßt.
- EU
AS 40. Neue Statistiken und Berichte sollten nur soweit erstellt werden, als Daten nicht anderweitig gewonnen werden können. An deren Notwendigkeit ist wegen des Verwaltungsaufwands ein strenger Maßstab anzulegen.
- EU
AS 41. Dem Bundesrat erschließen sich nicht Sinn und Zweck des Vorschlages der Einrichtung einer hochrangigen Gruppe von Beamten der Mitgliedstaaten, die der Kommission bei der Durchführung und Erarbeitung von gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zuarbeiten soll. Dies wird unter dem Gesichtspunkt des entstehenden unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwands und des Primats der Verschlinkung der Verwaltung abgelehnt. Das gleiche gilt für die vorgeschlagenen Netze von nationalen Aufsichtsbeamten. Die entsprechenden Strukturen zur Überwachung der Durchführung gemeinschaftlichen Arbeitsschutzrechtes sind in den Mitgliedstaaten bereits vorhanden. Im übrigen ist die Aufsicht im Bereich des Arbeitsschutzes Sache der Mitgliedstaaten und der Länder.

Schlussfolgerung

- EU
AS 42. Die Bundesregierung wird gebeten, diese Positionen des Bundesrates bei den anstehenden Verhandlungen mit der Kommission, insbesondere aber auch beim Europäischen Rat in Nizza im Dezember zu berücksichtigen und zwar maßgeblich, soweit die Vorhaben im Schwerpunkt Gesetzgebungskompetenzen der Länder oder die Einrichtung von Behörden der Länder oder deren Verwaltungsverfahren betreffen. Die Bundesregierung wird ferner gebeten, vor ihrer endgültigen Positionierung im Europäischen Rat in Nizza die Länder frühzeitig zu beteiligen.

Der Bundesrat behält sich außerdem vor, - erforderlichenfalls - nochmals im Lichte der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates zur Europäischen Sozialagenda Stellung zu nehmen.

B

43. Der Ausschuss für Frauen und Jugend und

der Wirtschaftsausschuss

empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Kenntnis zu nehmen.